



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0025-I/A/4/2017

Wien, 24.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11521/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Es bestehen keine speziellen Aufzeichnungs- oder Meldepflichten über eine zivilrechtliche Geltendmachung der Haftung des Auftraggebers, sodass ich über keine entsprechenden Daten verfüge.

Fragen 3 und 4:

Die Fragen betreffen die Vollziehung des Sozialversicherungsrechts und fallen daher nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts bzw. überhaupt in jenen des Bundes. Sie sind daher auch grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht im Sinne des Art. 52 B-VG umfasst. Vollzugsbehörden im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind vielmehr die als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. deren Hauptverband.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es auch datenschutzrechtlich bedenklich erscheint, konkrete Daten in Bezug auf einzelne Unternehmen im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage abzufragen. Festzuhalten ist, dass es in den Aufgabenbereich der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (allenfalls gemeinsam mit den Finanzbehörden im Rahmen einer so genannten „GPLA“) fällt, im Rahmen einschlägiger Prüfungshandlungen die korrekte Meldetätigkeit und Beitragsleistung von Unternehmen zu prüfen.

Angemerkt wird, dass seitens der betroffenen Gebietskrankenkassen gegenüber den in der Liste angeführten Unternehmen Forderungen bestehen. Der Gesamtbetrag der seitens der betroffenen Gebietskrankenkassen gegenüber den in der Liste angeführten Unternehmen bestehenden Forderungen beläuft sich auf € 2.339.798,76.

Fragen 5 und 6:

In drei Fällen wurde die AuftraggeberInnenhaftung nach § 67a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz geltend gemacht. Darüber hinaus wurde mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen bzw. mangels Feststellbarkeit der AuftraggeberIn keine Haftung geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

